

Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt

Präambel

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen, wie Landesvorsitzender, Beisitzer usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer gleicherweise.

§ 1 Name

(1) Der dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt ist eine Spitzenorganisation der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors im Land Sachsen-Anhalt. Als Abkürzung wird die Bezeichnung „dbb sachsen-anhalt“ geführt. Er ist als Landesbund Mitglied der Bundesorganisation des dbb beamtenbund und tarifunion.

(2) Der dbb sachsen-anhalt steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat; er ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Sitz

Der dbb sachsen-anhalt hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 3 Zweck

(1) Der dbb sachsen-anhalt und seine Mitgliedsgewerkschaften wirken im Interesse der Einzelmitglieder zusammen.

(2) Zweck des dbb sachsen-anhalt ist die kollektive Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Belange der Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften sowie die Wahrnehmung von Gemeinschaftsinteressen.

(3) Der dbb sachsen-anhalt nimmt als gewerkschaftliche Spitzenorganisation auch zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung.

(4) Schriftliche oder mündliche Verhandlungen mit der Landesregierung oder mit den politischen Parteien des Landtages über grundsätzliche Fragen bleiben dem dbb sachsen-anhalt vorbehalten. Die Autonomie der Mitgliedsgewerkschaften wird gewährleistet.

(5) Der dbb sachsen-anhalt gewährt Rechtsschutz für die Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften.

(6) Der dbb sachsen-anhalt verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des dbb sachsen-anhalt können die in Sachsen-Anhalt bestehenden Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, seiner privatisierten Bereiche und andere Berufsorganisationen werden, deren Mitglieder Leistungen der öffentlichen Verwaltung für die Bürger erbringen.

(2) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Mit dem Beitritt einer Mitgliedsgewerkschaft erwerben dessen Einzelmitglieder in Sachsen-Anhalt die mittelbare Mitgliedschaft im dbb sachsen-anhalt.

(4) Ausscheidende Landesvorsitzende des dbb sachsen-anhalt können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Für besondere Verdienste im Interesse des dbb sachsen-anhalt ist es möglich, die Ehrenmitgliedschaft an Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften zu verleihen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an den Sitzungen des Hauptvorstandes und am Gewerkschaftstag teil. Sie haben weder aktives noch passives Wahl- und Stimmrecht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsgewerkschaften des dbb sachsen-anhalt sind verpflichtet,

1. die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten,
2. die Landesleitung über wichtige Vorgänge, insbesondere Verhandlungen mit anderen Organisationen, den obersten Landesbehörden und den Parteien laufend zu unterrichten,
3. die Tagesordnung ihrer Mitgliederversammlungen (Gewerkschaftstage, etc.) spätestens 14 Tage vor dem Termin bei der Landesleitung bekannt zu geben,
4. die Geschäftsberichte der Landesleitung unverzüglich zuzuleiten,
5. laufend herausgegebene Mitteilungsblätter, Fachzeitschriften und dergleichen in mindestens einem Exemplar der Landesleitung zuzuleiten,
6. die vom Hauptvorstand des dbb sachsen-anhalt beschlossene Beitragsregelung zu beachten und die Beiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen.

§ 6 Beitragszahlung

(1) Die Mitgliedsgewerkschaften des dbb sachsen-anhalt zahlen grundsätzlich bis zum Ende eines jeden Monats einen vom Hauptvorstand festgelegten Landespflichtbeitrag, der sich nach der Zahl der Einzelmitglieder am Ende des Vormonats richtet. Der Hauptvorstand legt fest, wer als Einzelmitglied im Sinne der Beitragsabführung an den dbb sachsen-anhalt anzusehen ist.

(2) Die Beitragszahlung der Mitgliedsgewerkschaften der im Bundesdienst Beschäftigten (Bundesbeamtengewerkschaften) richtet sich nach den Beschlüssen des dbb beamtenbund und tarifunion (Bund).

(3) Die Mitgliedsgewerkschaften haben auf Verlangen der Landesleitung über die für die Beitragsabrechnung maßgebende Zahl ihrer Einzelmitglieder Auskunft im notwendigen Umfang zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand von drei Wochen ergeht eine Mahnung. Mit der Mahnung wird eine Mahngebühr von fünf Euro fällig.

(2) Bleibt eine Mitgliedsgewerkschaft mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte.

(3) Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch die Landesleitung festzustellen und der Mitgliedsgewerkschaft mitzuteilen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Auflösung.

(2) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an die Landesleitung zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn eine Mitgliedsgewerkschaft der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch die Landesleitung binnen Monatsfrist nicht Folge leistet.

(4) Der Antrag auf Ausschluss ist von der Landesleitung schriftlich an den Hauptvorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Zuvor ist die Mitgliedsgewerkschaft mit einer Frist von vier Wochen anzuhören. Der Ausschluss kann nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschlossen werden. Gegen den Beschluss des Hauptvorstandes ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Anrufung des Gewerkschaftstages zulässig. Die Anrufung gegen einen ausschließenden Beschluss ist schriftliche bei der Landesleitung einzureichen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten der Mitgliedsgewerkschaft. Der Gewerkschaftstag entscheidet über die Anrufung mit einfacher Mehrheit.

(5) Tritt eine Mitgliedsgewerkschaft einer anderen Spitzenorganisation bei, so kann der Hauptvorstand durch Beschluss feststellen, dass diese Haltung den Ausschluss zur Folge hat.

§ 9 dbb jugend sachsen-anhalt

Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind Jugendliche in der dbb jugend sachsen-anhalt zusammengefasst. Für die Organisation der dbb jugend sachsen-anhalt und

die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der dbb jugend sachsen-anhalt, die der Zustimmung des Hauptvorstandes bedarf.

§ 10 dbb frauenvertretung sachsen-anhalt

Zur Förderung der Interessen der Frauen sind die Frauen der Mitgliedsgewerkschaften in der dbb frauenvertretung sachsen-anhalt zusammengefasst. Für die Zusammensetzung und Tätigkeit der dbb frauenvertretung sachsen-anhalt gilt die Satzung, die der Zustimmung des Hauptvorstandes bedarf.

§ 11 dbb seniorenvertretung sachsen-anhalt

Im dbb sachsen-anhalt besteht eine Seniorenvertretung. Die Seniorenvertretung wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Seniorenvertretung regelt eine Richtlinie, die der Zustimmung des Hauptvorstandes bedarf.

§ 12 Tarifarbeit

(1) Zur Förderung und Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der den Mitgliedsgewerkschaften des dbb sachsen-anhalt angehörenden, dem Tarifrecht unterliegenden Beschäftigten, ist eine Tarifkommission (dbb tarifkommission) zu bilden. Sie unterstützt die Landesleitung in allen tarifrechtlichen Angelegenheiten und organisiert die Arbeitskämpfmaßnahmen. Sie berät und unterstützt die Mitgliedsgewerkschaften bei ihren tarifrechtlichen Angelegenheiten. Die Landesleitung beruft die Mitglieder der dbb tarifkommission.

(2) Die dbb tarifkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptvorstandes bedarf.

§ 13 Organe

(1) Organe des dbb sachsen-anhalt sind:

1. der Gewerkschaftstag,
2. der Hauptvorstand,
3. die Landesleitung.

(2) In den Organen des dbb sachsen-anhalt sollen Frauen entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein.

§ 14 Gewerkschaftstag

(1) Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ des dbb sachsen-anhalt. Er setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand und den Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften. Er findet alle fünf Jahre statt.

(2) Der Gewerkschaftstag wird durch die Landesleitung einberufen. Der Termin ist mindestens drei Monate vor der Tagung anzuzeigen. Zeit, Ort, Tagesordnung, Anträge sowie

die übrigen Delegiertenunterlagen sind mindestens zwei Wochen vor der Tagung bekannt zu geben.

(3) Anträge an den Gewerkschaftstag können von den Organen des dbb sachsen-anhalt, den Mitgliedsgewerkschaften, von der dbb jugend, der dbb frauenvertretung und der dbb seniorenvertretung gestellt werden. Die Anträge sind spätestens acht Wochen vor dem Gewerkschaftstag bei der Landesleitung schriftlich einzubringen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Gewerkschaftstag.

(4) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist frühestens sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, der Gewerkschaftstag erneut einzuberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(5) Auf Beschluss des Hauptvorstandes, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedarf, tritt der Gewerkschaftstag zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

§ 15 Zuständigkeit des Gewerkschaftstages

Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische Arbeit des dbb sachsen-anhalt,
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts der Landesleitung,
3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Landesleitung,
5. Wahl der Landesleitung,
6. Wahl der drei Rechnungsprüfer,
7. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
8. Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
9. Änderung der Satzung,
10. Auflösung des dbb sachsen-anhalt, Wahl eines Liquidators und Bestimmung über die Verwendung des Vermögens.

§ 16 Delegierte

(1) Die Delegierten werden von den Mitgliedsgewerkschaften benannt.

(2) Für je 100 Einzelmitglieder, für die der volle Beitrag regelmäßig bezahlt ist, steht ein Delegierter zu. Für die Berechnung der Zahl der Delegierten wird der Durchschnitt der Beitragszahlung des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Für eine verbleibende Spitze steht ein weiterer Delegierter zu, wenn die Zahl 50 überschritten ist.

(3) Soweit ein geringerer Beitrag regelmäßig bezahlt ist, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Zahl 100 in dem Verhältnis erhöht wird, in dem sich der volle zu dem ermäßigten Beitrag verhält.

(4) Beisitzer im Hauptvorstand werden auf die Zahl der Delegierten angerechnet.

(5) Die Übertragung des Stimmrechts auf einen vom dbb sachsen-anhalt eingeladenen Gastdelegierten ist zulässig. Der Leitung des Gewerkschaftstages ist von der Übertragung des Stimmrechts Mitteilung zu machen.

(6) Jeder Delegierte hat nur ein Stimmrecht.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer sind dem Gewerkschaftstag verantwortlich. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie berichten über das Ergebnis dieser Prüfung auf dem Gewerkschaftstag sowie mindestens einmal jährlich dem Hauptvorstand. Die Rechnungsprüfer sollen gemeinsam tätig werden.

(2) Als Rechnungsprüfer darf nicht gewählt werden, wer Mitglied im Hauptvorstand des dbb sachsen-anhalt ist. Wird ein Rechnungsprüfer während seiner Wahlperiode in ein Amt nach Satz 1 berufen, so erlischt sein Amt als Rechnungsprüfer.

(3) Erledigt sich das Amt eines Rechnungsprüfers während der Wahlperiode, so wählt der Hauptvorstand in der darauffolgenden Sitzung einen Nachfolger bis zum Ablauf der Wahlperiode.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode muss mindestens einer der Rechnungsprüfer ausscheiden. Die Rechnungsprüfer können zweimal wiedergewählt werden.

§ 18 Hauptvorstand

(1) Der Hauptvorstand besteht aus:

- a) der Landesleitung,
- b) den Vorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften, der dbb frauenvertretung, der dbb jugend, der dbb seniorenvertretung sowie der dbb tarifkommission oder deren satzungsgemäßen Vertretern und
- c) den Beisitzern, die namentlich zu benennen sind.

(2) Der Hauptvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss früher zusammentreten, wenn ein Drittel seiner Mitglieder den Zusammentritt bei der Landesleitung beantragt.

(3) Für je 1.000 Einzelmitglieder, für die der volle Beitrag regelmäßig bezahlt ist, steht den Mitgliedsgewerkschaften ein Beisitzer zu. Für eine verbleibende Spitze steht ein weiterer Beisitzer zu, wenn die Zahl 500 überschritten ist. Soweit ein geringerer Beitrag regelmäßig bezahlt ist, wird die Zahl 1.000/500 in dem Verhältnis erhöht, in dem sich der volle zu dem ermäßigten Beitrag verhält.

(4) Zu den Sitzungen des Hauptvorstandes können mit Beschluss der Landesleitung Gäste zugelassen werden. Die Hinzuziehung von Gästen kann der Hauptvorstand von Fall zu Fall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verwehren.

§ 19 Kommissionen des Hauptvorstandes

Der Hauptvorstand kann zur Wahrung besonderer Interessen beratende Kommissionen bilden.

§ 20 Zuständigkeit des Hauptvorstandes

(1) Der Hauptvorstand ist zuständig für:

1. alle Fragen der Gewerkschaftsarbeit soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gewerkschaftstages fallen,
2. die Nachfolgebesetzung der Landesleitung,
3. die Einstellung hauptamtlicher Kräfte, soweit diese nicht nur mit büromäßigen Aufgaben betraut sind,
4. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
5. die Verwendung und Verwaltung des Vermögens,
6. die Geschäftsordnungen für den Hauptvorstand und die dbb tarifkommission, die Satzungen der dbb jugend und der dbb frauenvertretung sowie die Richtlinie der dbb seniorenvertretung,
7. die Rechtsschutzordnung,
8. die Schiedsordnung,
9. die Zahlung und Höhe der Aufwandsentschädigungen,
10. die Höhe der Reisekostenvergütungen und Sitzungsgelder,
11. Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht dem Gewerkschaftstag vorbehalten bleiben,
12. Sonstige ihm durch oder auf Grund der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

(2) Dem Hauptvorstand obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Gewerkschaftstages im Zusammenwirken mit der Landesleitung.

§ 21 Landesleitung

(1) Die Landesleitung besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) dem Ersten Stellvertretenden Landesvorsitzenden und
- c) vier stellvertretenden Landesvorsitzenden.

Die Vorsitzende der dbb frauenvertretung und der Vorsitzende der dbb jugend sind kooptierte Mitglieder der Landesleitung. Ein Mitglied der Landesleitung soll Arbeitnehmer sein.

(2) Die Landesleitung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied der Landesleitung ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der dbb sachsen-

anhalt durch den Landesvorsitzenden vertreten wird, in dessen Verhinderungsfall durch den Ersten Stellvertretenden Landesvorsitzenden.

(3) Die Haftung der Mitglieder der Landesleitung, der Landesjugendleitung, der Vorstände der dbb frauenvertretung, der dbb seniorenvertretung sowie des Vorsitzenden der Tarifkommission wird auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt.

(4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Landesvorsitzenden wählt der Hauptvorstand als Nachfolger einen der vorm Gewerkschaftstag gewählten stellvertretenden Landesvorsitzenden. Entsprechendes gilt im Falle des Ausscheidens des Ersten Stellvertretenden Landesvorsitzenden. Ist ein von dem Gewerkschaftstag gewählter stellvertretender Landesvorsitzender nicht mehr vorhanden, so wählt der Hauptvorstand den Nachfolger aus dem Kreis der Vorsitzenden oder ihrer satzungsgemäßen Vertreter.

(5) Scheiden alle Mitglieder der Landesleitung gleichzeitig aus, so führen die fünf am längsten dem Hauptvorstand angehörenden Mitglieder die Geschäfte der Landesleitung bis zur nächsten Hauptvorstandssitzung, in der die Landesleitung aus dem Mitgliedskreis des Hauptvorstandes neu zu wählen ist. Für diese Zeit ist jedes der geschäftsführenden Mitglieder Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(6) Die Amtszeit der vom Hauptvorstand gewählten Mitglieder der Landesleitung endet mit der Neuwahl der Landesleitung durch den Gewerkschaftstag.

(7) Die Landesleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landesvorsitzende.

(8) Die Landesleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 22 Zuständigkeit der Landesleitung

Die Landesleitung erledigt die laufenden Angelegenheiten des dbb sachsen-anhalt. Sie führt die Gewerkschaftsarbeit des dbb sachsen-anhalt im Rahmen der Satzung und der vom Gewerkschaftstag sowie vom Hauptvorstand gefassten Beschlüsse und ist dafür verantwortlich.

§ 23 Landesgeschäftsstelle und Geschäftsjahr

(1) Der dbb sachsen-anhalt unterhält zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Entlastung des Geschäftsführers erfolgt durch den Hauptvorstand.

§ 24 Satzungsänderungen

(1) Die Änderung der Satzung kann vom Gewerkschaftstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschlossen werden. Wenn durch diese Satzungsänderung eine Veränderung in der organisatorischen Selbständigkeit oder ein Zusammenschluss mit einem anderen Gewerkschaftsverband bedingt wird, muss der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Vertreter gefasst werden.

(2) Bei Satzungsänderungen oder bei anderen verbindlichen Beschlüssen des dbb Bundesgewerkschaftstages, die eine Änderung dieser Satzung notwendig machen, ist der Hauptvorstand berechtigt, nach diesen Beschlüssen zu handeln. Er kann insoweit bis zum nächsten Gewerkschaftstag vorläufige Satzungsbestimmungen erlassen. Die Satzung ist vom nächsten Gewerkschaftstag zu ändern.

§ 25 Wirtschaftliche Tätigkeit und Vermögensverwaltung

(1) Für den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit des dbb sachsen-anhalt kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Näheres beschließt der Hauptvorstand.

(2) Die Vermögensverwaltung kann in eine Beteiligungs-Gesellschaft ausgelagert werden.

§ 26 Schiedsordnung

(1) Streitigkeiten von Mitgliedsgewerkschaften des dbb sachsen-anhalt untereinander oder zwischen Mitgliedsgewerkschaften und dem dbb sachsen-anhalt werden unter Ausschluss des Rechtsweges nach einer vom Hauptvorstand zu beschließenden Schiedsordnung durch ein Schiedsgericht behandelt.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 4 ist ein Schiedsverfahren erst nach Erschöpfung des dort vorgesehenen Verfahrens zulässig.

§ 27 Auflösung des dbb sachsen-anhalt

(1) Die Auflösung des dbb sachsen-anhalt kann von einem nur zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag und von diesem nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag wählt einen Liquidator und beschließt über die Verwendung des Vermögens des dbb sachsen-anhalt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde vom Gewerkschaftstag am 25. April 2017 in Wernigerode beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.